

An-, Ab- und Ummeldungen, Meldedaten

Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, muss dies bei der zuständigen Meldebehörde melden. Auch eine Änderung des Familiennamens, des Vornamens, der Staatsangehörigkeit, des Geschlechtes und der Wohnsitzqualität (Haupt- oder Nebenwohnsitz) muss gemeldet werden.

Die Anmeldung kann persönlich durch den Meldepflichtigen oder durch einen beauftragten Boten erfolgen. Sie kann auch postalisch vorgenommen werden. Da die notwendigen Urkunden aber immer im Original bzw. zumindest in beglaubigten Kopien beigelegt werden müssen, ist eine postalische Anmeldung nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Ausnahmen:

Wer nicht länger als 3 Tage in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist nicht anzumelden. Wer bereits anderswo in Österreich gemeldet ist, muss sich darüber hinaus nicht anmelden, wenn sie/er

- nicht länger als 2 Monate unentgeltlich in einer Wohnung Unterkunft nimmt
- als Angehörige/r des Bundesheeres oder der Zoll- oder Justizwache in einer Kaserne Unterkunft nimmt oder wenn sie/er
- Patient/in in einer Pflegeanstalt ist.

An-, Ab- und Ummeldungen, Meldedaten - Voraussetzungen

Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen.

Innerhalb Österreich ist nur die Anmeldung eines einzigen Hauptwohnsitzes möglich. Außerhalb Österreichs kann jemand einen weiteren Hauptwohnsitz haben.

Anmeldung Nebenwohnsitz

Einen Nebenwohnsitz (Wohnsitz) gilt bereits als begründet, wenn sich ein Mensch an einer Unterkunft mit der Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben und diese Unterkunft regelmäßig zu Wohnzwecken benützt.

Meldepflicht

Die Anmeldung hat der Unterkunftnehmer vorzunehmen. Für minderjährige Personen hat die erziehungsberechtigte Person die Anmeldung durchzuführen. Für minderjährige Personen, die nicht beim Erziehungsberechtigten Unterkunft nehmen, ist der Unterkunftgeber meldepflichtig.

Pflichten des Unterkunftgebers

Für eine minderjährige Person, die nicht beim Erziehungsberechtigten Unterkunft nimmt, ist der Unterkunftgeber meldepflichtig. Er hat daher für solch minderjährige Personen die Anmeldung zu besorgen.

Der Unterkunftgeber ist darüber hinaus verpflichtet, den Meldezettel von Personen, die bei ihm Unterkunft nehmen und die selber meldepflichtig sind, als Unterkunftgeber zu unter

fertigen. Er bestätigt mit dieser Unterschrift die Richtigkeit der Anmeldung, also die Unterkunftnahme.

Der Unterkunftgeber hat die Meldebehörde von der Unterlassung einer Anmeldung zu verständigen. Dass eine Anmeldung unterlassen wurde, ist ihm jedenfalls dann bekannt, wenn ihm vom Unterkunftsnehmer kein Meldezettel zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Der Unterkunftgeber ist auch verpflichtet, der Meldebehörde jederzeit Auskunft zu geben, wem er Unterkunft gewährt bzw. Unterkunft gewährt hat.

Änderung der Staatsbürgerschaft

Bei einem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist die Verleihungsurkunde oder ein neuer österreichischer Reisepass vorzulegen. Ändern sich sonstige Staatsbürgerschaften, so reicht die Vorlage eines neu ausgestellten Reisedokumentes als Nachweis. Ein ausgefüllter Meldezettel ist nicht notwendig.

Änderung der Wohnsitzqualität

Die Anmeldung erfolgt durch die Übergabe des entsprechend vollständig ausgefüllten Meldezettels unter gleichzeitiger Vorlage amtlicher Urkunden.

Nicht österreichische Staatsbürger haben ein gültiges Reisedokument vorzulegen.

Abmeldung

Bei einem Verzug innerhalb Österreichs ist die Abmeldung vom früheren Wohnort am neuen Wohnort bei der für den neuen Wohnort zuständigen Meldebehörde durchzuführen. Die Abmeldung wird von dieser Meldebehörde gleichzeitig mit der Anmeldung am neuen Wohnort durchgeführt.

Eine Abmeldung ist nur noch notwendig, wenn der neue Wohnort im Ausland oder noch unbekannt ist bzw. wenn es sich bei der abzumeldenden Unterkunft um einen Nebenwohnsitz handelt.

Gebühren

Anlässlich der An- und Abmeldung sind keine Gebühren zu entrichten. Es fallen auch sonst keine Kosten an.

An-, Ab- und Ummeldungen, Meldedaten – Formulare

Anlässlich der Anmeldung ist der Meldezettel vollständig ausgefüllt der Meldebehörde vorzulegen. Das Meldezettelformular erhalten Sie auch direkt bei der Meldebehörde.

Der vollständig ausgefüllte Meldezettel ist sowohl vom Unterkunftsnehmer als auch vom Unterkunftgeber zu unterfertigen.

Hier kann der neue Meldezettel als PDF (110-KB) gleich angesehen und ausgedruckt werden. Bitte immer auch die **Rückseite mit ausdrucken!**